



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An  
alle selbstständigen Stiftungen bürgerlichen Rechts  
mit Sitz in Brandenburg, die der Aufsicht  
des Ministeriums des Innern unterliegen

nachrichtlich:  
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Rüdibusch/ Scheiper  
Gesch.Z.: II/4-740-21  
Hausruf: (0331) 866 2240  
Fax: (0331) 293 788  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[stiftungen@mi.brandenburg.de](mailto:stiftungen@mi.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. November 2012

### Stiftungsinformationsbrief 2/2012

#### Änderung der Stiftungssatzung – Voraussetzungen und deren Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Stiftungsinformationsbrief 01/2011 hatte ich an Sie appelliert, Ihre Stiftungssatzung immer wieder zu Rate zu ziehen, weil sie die Richtschnur Ihres Handelns darstellt. Möglicherweise werden Sie dabei die eine oder andere Satzungsregelung als unzweckmäßig oder in Ihrer Tätigkeit als hinderlich erachten. Unter Umständen ziehen Sie daher eine Satzungsänderung in Betracht. Ich möchte Sie hiermit über die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren für eine Satzungsänderung näher informieren, denn diese ist nur ausnahmsweise zulässig.

Mit der Stiftungssatzung hat die Stifterin/der Stifter zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ihren/seinen Willen zum Ausdruck gebracht und für die Zukunft festgeschrieben. Dieser Stifterwille ist dabei sowohl für die Mitglieder der Stiftungsorgane als auch für die Stiftungsaufsichtsbehörde bindend. Selbst wenn die Stifterin/der Stifter sich nach der Stiftungserrichtung für eine Satzungsänderung ausspricht, ist dies grundsätzlich rechtlich unbeachtlich, weil es ausschließlich auf den Willen im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ankommt. So hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die Besonderheit der Stiftungen bürgerlichen Rechts gerade darin besteht, „dass der Stifterwille für die Stiftung dauernd konstitutiv

bleibt. Charakter und Zweck der Stiftung liegen mit diesem Anfang in die Zukunft hinein und für die Dauer der Existenz der Stiftung fest“ (BVerfGE 46, 73, 85; Vorhebungen im Gerichtsbeschluss).

Aus dieser Besonderheit leitet sich der Grundsatz der Unzulässigkeit von Satzungsänderungen nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ab, der jedoch durch einige Ausnahmen durchbrochen wird.

Als grundsätzlich unproblematisch werden rein redaktionelle Änderungen der Stiftungssatzung angesehen, also solche, die lediglich dem besseren Verständnis einer Satzungsbestimmung dienen oder sprachliche oder orthographische Defizite ausgleichen. Wichtig ist, dass die Änderung nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Satzungsbestimmung führt. Anders sind so genannten qualifizierten Satzungsänderungen zu beurteilen, die die identitätsstiftenden Merkmale (Name, Sitz, Zweck Vermögen und Organisation der Stiftung) betreffen, also die Regelungen, die der § 81 Absatz 1 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch als zwingende Regelungen für die Stiftungssatzung vorschreibt. Für die Beantwortung der Frage, ob Änderungen dieser Satzungsregelungen zulässig sind, ist auf § 10 Absatz 1 Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg zu verweisen. Demnach können die Auflösung, der Zusammenschluss mehrerer Stiftungen sowie eine Änderung des Stiftungszweckes durch Satzungsänderung vom zuständigen Stiftungsorgan beschlossen werden, soweit das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Es sind folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

1. Die Möglichkeit zur Änderung der Satzung ist ausdrücklich ausgeschlossen

In dem seltenen Fall, dass die Stiftungssatzung eine Regelung enthält, die eine Satzungsänderung ausdrücklich ausschließt oder dass im Stiftungsgeschäft eine entsprechende Aussage enthalten ist, hat die Stifterin/der Stifter die Möglichkeit einer wesentlichen Veränderung der Rechts- und Sachlage erwogen, sich aber gleichwohl gegen die Möglichkeit einer Änderung der Stiftungssatzung entschieden. Satzungsänderungen sind in diesem Falle nicht zulässig, da sie nicht dem Stifterwillen entsprechen.

2. Die Stiftungssatzung eröffnet die Möglichkeit zur Satzungsänderung

Häufig hat die Stifterin/der Stifter in der Stiftungssatzung – in Ausnahmefällen im Stiftungsgeschäft – geregelt, dass und unter welchen Voraussetzungen Satzungsänderungen möglich sein sollen. Eine solche Regelung stellt die Befugnis für die Stiftungsorgane dar, Satzungsänderungen zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Satzungsänderungen möglich sind, die sich im Rahmen der Befugnis halten. Erlaubt die Stiftungssatzung beispielsweise eine Zweckänderung, bedeutet dies in der Regel nicht, dass die Stiftungsorgane auch eine Veränderung der Stiftungsorganisation (z.B. Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes oder Kuratoriums) herbeiführen können. Ist die Befugnis zur Satzungsänderung an bestimmte Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft, müssen auch diese gegeben sein, damit die Satzungsänderung beschlossen werden kann.

3. Die Satzung enthält keine oder keine ausreichende Regelung, aber die Satzungsänderung ist für die Zweckerfüllung zwingend erforderlich.

Die Stiftungsorgane haben ihr Handeln grundsätzlich an den Vorgaben der Stiftungssatzung und den rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg auszurichten. Danach trifft sie u. a. die Pflicht zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter gleichzeitiger Wahrung des Stifterwillens. Es ist in Ausnahmefällen denkbar, dass bestimmte Satzungsregelungen ein satzungskonformes Handeln nicht mehr gewährleisten können. Ein Beispiel hierfür wäre der Fall, dass der Zweck einer Stiftung in dem Betrieb einer bestimmten Einrichtung besteht und das hierfür notwendige Gebäude einer Sanierung bedarf, die aus den Erträgen nicht finanzierbar ist. Erlaubt die Stiftungssatzung keinen Zugriff auf das Stiftungsvermögen, steht die Zukunft der Stiftung auf dem Spiel, weil sie ihre Tätigkeit nicht in dem nicht sanierten Gebäude fortsetzen kann. Eine Satzungsänderung, die die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstockvermögens ermöglicht, würde dann zulässig, um die Zukunftsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

An die Annahme der Erforderlichkeit der Satzungsänderung ist ein **sehr strenger Maßstab** anzulegen. Es genügt weder, dass die Satzungsänderung zweckmäßig ist, noch dass sie die Zweckerfüllung fördert. Vielmehr muss ohne die Satzungsänderung die Zweckerfüllung gefährdet oder unmöglich sein **und** dadurch der Bestand der Stiftung gefährdet sein.

4. Die Satzung enthält keine oder keine ausreichende Regelung, aber die Umstände haben sich seit Errichtung der Stiftung wesentlich verändert.

Die Stiftungssatzung ist Teil des Stiftungsgeschäftes, so dass Änderungen unter den Voraussetzungen möglich sein müssen, in denen Rechtsgeschäfte auch sonst ihre Verbindlichkeiten verlieren, nämlich unter den Voraussetzungen des Wegfalls (Störung) der Geschäftsgrundlage (analog zu § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dies kann nur angenommen werden, wenn

- sich die tatsächlichen Umstände, die Grundlage der Stiftungerrichtung gewesen sind, nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung tiefgreifend verändert haben und
- diese Umstände von der Stifterin/dem Stifter nicht vorausgesehen wurden und
- die begründbare Hypothese, dass bei einem Voraussehen der Umstände die Satzung anders gefasst worden wäre und
- die Veränderung so schwerwiegend ist, dass ein Festhalten an den Satzungsregelungen den Organmitgliedern nicht zumutbar ist.

Auch hier ist ein strenger Maßstab an das Vorliegen der Voraussetzungen anzulegen.

5. Die Satzungsänderung ist zur Anpassung an bestehendes zwingendes Recht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass es dem Willen der Stifterin/des Stifters entspricht, eine rechtskonforme Stiftung zu errichten. Ändern sich Gesetze dergestalt, dass eine Stiftung sich bei einem satzungskonformen Handeln rechtswidrig verhalten würde, ist eine Satzungsänderung zur Herbeiführung rechtmäßiger Zustände zulässig. Änderungen von Steuergesetzen allein machen eine Satzungsänderung jedoch nicht erforderlich, da die alten steuer-

rechtlichen Regelungen, die im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung galten, grundsätzlich fortwirken und die Satzungsregelungen demzufolge eine Art Bestandsschutz genießen. Erst wenn aus den unter Nummer 1 bis 4 genannten Gründen eine Satzungsänderung erfolgt, ist eine Anpassung der Satzung an ein geändertes Steuerrecht vorzunehmen.

**Achtung:**

Satzungsänderungen werden **nur wirksam**, wenn die Stiftungsbehörde den Beschluss der Stiftungsorgane genehmigt hat.

Die Stiftungsbehörde prüft die Genehmigungsfähigkeit anhand der oben dargestellten Voraussetzungen. Dabei ist sie darauf angewiesen, dass die Stiftung ihr die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Die Stiftung muss also schriftlich ausführlich darlegen, aus welchen Gründen die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Der Wortlaut der neuen Satzungsregelung (Beschlussvorschlag).
2. Einladung zur Sitzung des Stiftungsorgans, welches den Änderungsbeschluss gefasst hat sowie ggf. eine aktuelle Liste der Organmitglieder mit Amtszeiten.
3. Das Protokoll der Sitzung der die Satzungsänderung beschließenden Organe, aus dem sich die Mehrheit der Beschlussfassung entnehmen lässt.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein, die die Stiftungsbehörde anfordern wird.

**Eine Empfehlung:**

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass die Stiftung **vor** einer Beschlussfassung der Stiftungsorgane die beabsichtigte Satzungsänderung mit der Stiftungsbehörde abzustimmen. Sollten nämlich weitere Änderungen - z.B. aus steuerrechtlicher Gründen – erforderlich sein, können diese Änderungen rechtzei-

tig in die Beschlussvorlage eingearbeitet und eine wiederholte Befassung des  
Stiftungsorgans vermieden werden.

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag

Scheiper

Dieses Dokument wurde am 27. November 2012 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch  
schlussgezeichnet.